

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Entnahme von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 207, Gemarkung und Gemeinde Oberhaching, für die Kieswäsche, Betonherstellung und Wegebefeuchtung beim Kieswerk an der Lanzenhaarer Straße in Oberhaching

BEKANNTMACHUNG

nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Amtliche Bekanntmachungen finden Sie im Münchner Merkur sowie im Internet unter <http://www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>

Beim Landratsamt München wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus zwei Brauchwasserbrunnen für die Kieswäsche, Betonherstellung und Wegebefeuchtung beantragt. Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3 der Anlage 1 zum UVPG). Die Vorprüfung des Landratsamtes München hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Merkmale des Vorhabens

Bei dem geplanten Vorhaben wird Grundwasser entnommen und nach der Nutzung zur Herstellung von Transportbeton, zur Wegebefeuchtung und als Kieswaschwasser größtenteils wieder in das Grundwasser eingeleitet. Die beantragte Jahresentnahmemenge beträgt 260.000 m³. Es könnten Gefahren für das Grundwasser durch die Wasserentnahme entstehen, falls mehr Wasser entnommen wird, als wieder nachgebildet wird.

Standort des Vorhabens

Der Standort befindet sich westlich von Oberhaching. Die Flächennutzung im unmittelbaren Umfeld des Kieswerks ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt. Wenige hundert Meter westlich des Kieswerks befindet sich die Siedlung Oberhaching. Im Süden, Osten bis Nordosten liegt in ebenfalls nur wenigen hundert Metern Entfernung der Deisenhofener Forst.

Im näheren Umkreis (< 5 km) befinden sich keine FFH- oder Naturschutzgebiete. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das Obere Isartal ca. 7 km westlich des Kieswerks.

Südöstlich des Flurstücks mit den Entnahmestellen grenzt das festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet „Deisenhofener Forst“ für die Brunnen der Stadtwerke München an.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben. Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Gebiete. Der Standort weist keine besonderen Qualitätskriterien auf.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die beantragte Jahresentnahmemenge liegt im unteren Bereich der Entnahmemenge, die die Vorprüfung des Einzelfalles eröffnet.

Der Aquifer ist im vorliegenden Bereich nach dem Kenntnisstand des Wasserwirtschaftsamtes München ausreichend leistungsfähig. Die berechnete Ergiebigkeit jedes Brunnens liegt bei 135,7 l/s, entnommen werden sollen nur je 14 l/s. Eine temporäre Absenkung des Grundwasserspiegels im unmittelbaren Umfeld der Brunnen beläuft sich theoretisch auf 10 cm. Praktisch wird diese im Betrieb nie erreicht, da gleichzeitig ein Grundwassernachfluss auf mehreren Wegen erfolgt. Die Entnahme von Grundwasser erfolgt nur über einen maximalen Zeitraum von 10 Stunden pro Tag, so dass

ausreichend Zeit zur Regenerierung verbleibt. Darüber hinaus wird der größte Teil der entnommenen Wassermenge wieder in den Grundwasserleiter eingeleitet, aus dem es entnommen wird (ca. 80 %). Diese Wassermenge geht dem Grundwasserleiter somit nicht verloren. Die Fehlmenge von 20 % wird durch natürlich nachfließendes Grundwasser ausgeglichen.

Die westliche Grenze des Trinkwasserschutzgebietes „Deisenhofener Forst“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 160 m zum Brunnen II und 50 m zum Brunnen I. Aufgrund des Abstands und des zufließenden Grundwassers sowie aufgrund der Tatsache, dass sich die Brunnen nicht im Zustrom des Trinkwasserschutzgebietes befinden, ist eine negative Beeinflussung durch den Pumpbetrieb auszuschließen.

Die Brunnen befinden sich auf dem Werksgelände des Kieswerks in einer stark anthropogen überprägten Landschaft. Sie sind bereits seit 1983 Bestand.

Es sind keine öffentlichen oder privaten Grundwassernutzungen betroffen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim

Landratsamt München, Fachbereich 4.4.2, Frankenthaler Str. 5 - 9, 81539 München,

eingeholt werden.